Urteil des Gerichtshofes (Zweite Kammer) vom 23. Februar 2006, Kommission / Spanien

(Rechtssache C-205/04)

(„Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Freizügigkeit der Arbeitnehmer — Beschäftigung im öffentlichen Dienst — Fehlende Berücksichtigung des Dienstalters und der Berufserfahrung, die im öffentlichen Dienst anderer Mitgliedstaaten erworben wurden — Artikel 39 EG — Artikel 7 der Verordnung [EWG] Nr. 1612/68")

Freizügigkeit — Arbeitnehmer — Gleichbehandlung (Artikel 39 EG; Verordnung Nr. 1612/68 des Rates, Artikel 7) (vgl. Randnrn. 14-19 und Tenor)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Artikel 39 EG und Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 257, S. 2) — Zugang zum spanischen öffentlichen Dienst — Verpflichtung, die von Unionsbürgern in der öffentlichen Verwaltung eines anderen Mitgliedstaats geleisteten Dienste in wirtschaftlicher Hinsicht anzuerkennen.

Tenor

1) Das Königreich Spanien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 39 EG und Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft verstoßen, dass es keine Rechtsvorschriften erlassen hat,

die ausdrücklich vorsehen, dass im spanischen öffentlichen Dienst Dienstzeiten, die Gemeinschaftsangehörige zuvor im öffentlichen Dienst eines anderen Mitgliedstaats zurückgelegt haben, hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen anerkannt werden.

2) Das Königreich Spanien trägt die Kosten des Verfahrens.

Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 23. Februar 2006, Kommission / Vereinigtes Königreich

(Rechtssache C-455/04)

(„Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2001/55/EG — Asylpolitik — Massenzustrom von Vertriebenen — Vorübergehender Schutz — Mindestnormen — Nichtumsetzung innerhalb der vorgeschriebenen Frist")

Vertragsverletzungsverfahren — Prüfung der Begründetheit durch den Gerichtshof — Maßgebende Lage — Lage bei Ablauf der in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzten Frist (Artikel 226 EG) (vgl. Randnr. 5)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Versäumnis, die Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (ABl. L 212, S. 12) innerhalb der vorgeschriebenen Frist umzusetzen.